

Kanton Zürich

Gemeinde Meilen

Aussichtsschutz Risi

Situation 1:500

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 9. März 1988

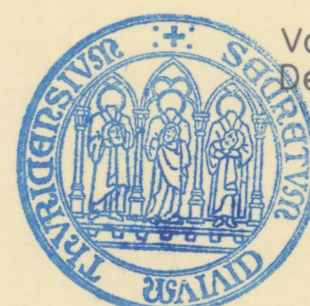
Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident: H. Hauser Der Schreiber: H. Haupt
Dr. W. Landis



Vom Regierungsrat am 2. Sept. 1987
mit Beschluss Nr. 2673 genehmigt

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Verfasser: Datum: Plan Nr.:

Bau- und Vermessungsamt 1. Sept. 1988 30791
8706 Meilen 30792



Gemeinde Meilen

SCHUTZMASSNAHMEN RISI

- a) In der Baubeschränkungszone (punktiertes Gebiet im Zonenplan) gilt der Spezialplan 1:500.
- b) In der Baubeschränkungszone (punktiertes Gebiet) sind je ein Untergeschoss, ein Vollgeschoss und ein Dachgeschoss zulässig.
- c) Entlang der Grundstücksgrenze oberhalb der Krette dürfen seeseits Einfriedigungen und Pflanzen eine Höhe von 80 cm nicht übersteigen. Pflanzen sind auf dieses Mass zurückzustutzen.
- d) Vereinzelte höhere Pflanzungen entlang der Krette, wie z.B. Bäume, können unter Auflagen bewilligt werden.

Baubeschränkungszone
Kurven gleicher Höhendifferenz zwischen
Terrain und Baubeschränkungsfläche